



Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Schweizerische Reformationsstiftung: Revision der Statuten

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Revision der Statuten der Reformationsstiftung.
2. Die Synode genehmigt die Revision des Stiftungsreglements der Reformationsstiftung (neu: Organisationsreglement).

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Begründung

Die Begründung erfolgt seitens des Stiftungsrates der Reformationsstiftung. Darauf wird verwiesen. Der Stiftungsrat hat im Einzelnen folgende Dokumente für den Antrag vorbereitet:

- begleitender Bericht
- vorgeschlagene Statutenänderung
- vorgeschlagene Änderung des Stiftungsreglements

Der Rat EKS empfiehlt der Synode, der Überantwortung der Stiftungsaufsicht von der Synode EKS auf die Eidgenössische Stiftungsaufsicht zuzustimmen. Mit der Wahl der Stiftungsratsmitglieder durch die Synode EKS bleibt die Reformationsstiftung weiterhin mit der EKS eng verbunden. Auch sollen sich Stiftungsrat und Rat EKS gegenseitig zu den Wahlvorschlägen für den Stiftungsrat konsultieren und sich darüber einigen. Für den Rat EKS ist der mit der Statutenrevision eingeschlagene Weg für eine erfolgreiche – und den heutigen Verhältnissen angepasste – Stiftungstätigkeit wichtig und unterstützenswert.

**Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz
vom 7. – 8. November 2022**

Schweizerische Reformationsstiftung: Begründung des Antrags zur Revision der Statuten und des Organisationsreglements

Murten, 26. September 2022

Schweizerische Reformationsstiftung

Der Stiftungsrat

Der Präsident:
Daniel De Roche

Der Aktuar:
Peter A. Schneider

A. Revision der Statuten

Aufgrund einer Gesetzesänderung muss die Schweizerische Reformationsstiftung neu ins Handelsregister eingetragen werden. Dies ist die Gelegenheit, die Statuten der Stiftung zu modernisieren und zu verkürzen. Die meisten Änderungen wurden in diesem Hinblick vorgenommen und schliessen ebenfalls redaktionelle Anpassungen (wie z. B. SEK in EKS) ein. Inhaltlich bedeutend werden insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1. Wechsel der Aufsichtsbehörde und Umwandlung in eine klassische Stiftung

Die Stiftung sieht die Eidgenössische Stiftungsaufsicht als neue Aufsichtsbehörde vor und plant, zivilrechtlich in eine klassische Stiftung umgewandelt zu werden. Die Verbindung mit der EKS ist jedoch gewährleistet, denn die Synode der EKS bleibt weiterhin Wahlbehörde für die Mitglieder des Stiftungsrates und genehmigt allfällige Statutenänderungen. Der Stiftungsrat einigt sich mit dem Rat der EKS über die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Synode der EKS zur Wahl vorgeschlagen werden.

Diese neue Organisation der Stiftung würde einerseits die Abläufe vereinfachen und andererseits die Positionierung der Stiftung als moderne, transparente und unabhängige Stiftung unterstreichen, was sich auf die Erfolgchancen bei zukünftig allfällig notwendigen Fundraisingaktivitäten positiv auswirkt. Zudem ist eine externe Aufsichtsbehörde vorzuziehen, da die EKS selbst als Empfängerin von Unterstützungen durch die Schweizerische Reformationsstiftung in Betracht fällt (z. B. «Rendez-vous Bundeshaus», Publikationen und Homepage zum Jubiläum von Johannes Calvin).

2. Sitzverlegung

Da sich der administrative Sitz der Stiftung seit dem Jahr 2011 in Murten, im Kanton Freiburg, befindet, plant die Stiftung, ihren Sitz in den Kanton Freiburg zu verlegen, dies rein aus Gründen der Praktikabilität und der Nähe.

Im Übrigen hat die kantonale Steuerverwaltung des Kantons Freiburg die Frage der Steuerbefreiung bereits geklärt und am 24. Juni 2022 einen positiven Vorentscheid gefällt.

3. Kapitalbestimmung

Das Gesetz sieht keinen Mindestinhalt für die Stiftungsurkunde vor. Gemäss der Doktrin sowie der Praxis der Aufsichtsbehörden wird in der Stiftungsurkunde in der Regel nur das Anfangskapital, welches bei der Errichtung der Stiftung gestiftet wurde, als wesentliches Element der Stiftungsdefinition aufgeführt. Diese Bedingung ist mit dem vorgeschlagenen Wortlaut der Kapitalbestimmung erfüllt (vgl. Art. 3 Abs. 1), so dass die neuen Statuten von der ESA als genehmigungsfähig erachtet wurden.

Das gesamte Vermögen der Stiftung bleibt untrennbar an den Stiftungszweck gebunden und der Bestand der Stiftung als «ewige Stiftung» wird durch die Statutenrevision nicht gefährdet. Zudem besteht kein Risiko, dass die EKS bei allfälligen finanziellen Schwierigkeiten der Stiftung Kapital einschiessen müsste, denn dies ist in den Statuten nicht vorgesehen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen stellt der Stiftungsrat fest, dass die Revision der Statuten eine sinnvolle Anpassung an die heutigen Verhältnisse darstellt und rechtmässig ist. Somit sind die Voraussetzungen für eine Statutenänderung gemäss Art. 11 Abs. 1 der aktuellen Statuten gegeben.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht als zukünftige Aufsichtsbehörde hat am 13. April 2022 im Rahmen der Vorprüfung bestätigt, dass sie die geplante Revision der Statuten als genehmigungsfähig erachtet.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. c der aktuellen Statuten müssen die geplanten Änderungen der Stiftungsstatuten von der Synode der EKS genehmigt werden. Anschliessend müssen sie von der ESA für die Aufnahme ihrer Aufsichtstätigkeit und für die Eintragung der Stiftung ins Handelsregister des Kantons Freiburg formell auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und genehmigt werden.

Der Rat bittet die Synode der EKS um Genehmigung der Revision der Statuten.

B. Revision des Organisationsreglements

Der Stiftungsrat hat ebenfalls eine Revision seines Organisationsreglements vorgesehen. Vornehmlich resultieren die Anpassungen aus den an den Statuten gewünschten Änderungen und bedürfen daher keines gesonderten Kommentars. Jedoch wurden Wiederholungen zu den Statuten gelöscht, einige Inkohärenzen beseitigt und kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Ausserdem werden mit den gewünschten Änderungen die Kompetenzen präzisiert und an der Praxis angepasst sowie die Organisation der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten modernisiert. Insbesondere wurde vorgesehen, dass sich der Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr versammelt und dass dessen Sitzungen auch virtuell stattfinden können.

STATUTEN

der

Schweizerischen Reformationsstiftung

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Reformationsstiftung" besteht seit dem 24. Mai 1918 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelisch-reformierten Glaubens und Handelns schweizerischer Prägung, insbesondere die Unterstützung sowohl der konfessionellen wie der sprachlichen Diaspora.

Die Stiftung hat ausschliesslich kirchlichen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Artikel 3

Stiftungsvermögen

Der Stifter hat der Stiftung bei der Errichtung den Betrag von Fr. 500'000.- übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität, und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.

Artikel 4

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenossenschaft.

Artikel 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS);
- c) die Revisionsstelle;
- d) die vom Stiftungsrat aufgrund eines Organisationsreglements eingesetzten weiteren geschäftsführenden Organe.

Artikel 6

Der Stiftungsrat

1) Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Im Organisationsreglement können Amtszeitbeschränkungen und Altersgrenzen eingeführt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates sowie die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäss Artikel 7 hiernach von der Synode der EKS auf Vorschlag des Stiftungsrates gewählt, wobei sich der Stiftungsrat und der Rat der EKS nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge einigen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis für die Stiftung.

2) Kompetenzen und Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und/oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- die Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche;
- den Erlass und die Änderung von Reglementen, namentlich über die Organisation der Stiftung (Organisationsreglement) sowie über die Anlage des Stiftungsvermögens (Anlagereglement). Das Organisationsreglement der Stiftung sowie dessen Änderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Synode der EKS gemäss Artikel 7 hiernach;
- den Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen, dauernden Verfügungen und Ordnungen, des Reglements über die Umsetzung des Zweckartikels der Statuten und dergleichen im Rahmen von Statut und Reglementen;
- die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;

- die Weiterleitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsbericht an die Synode der EKS zur Kenntnisnahme;
- die Weiterleitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsbericht an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) zur Genehmigung;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Wahl der Revisionsstelle und die Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich des Büros;
- die Anträge an die ESA betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Genehmigung der Synode der EKS gemäss Artikel 7 hiernach vorgängig einzuholen ist.

Artikel 7

Die Synode der EKS

Die Synode der EKS hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates, wobei sich der Stiftungsrat und der Rat der EKS nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge einigen;
- die Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung samt Revisionsbericht der Stiftung;
- die Genehmigung bei einer Änderung der Statuten und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der ESA, welche vom Stiftungsrat zusammen mit dem eigenen Antrag der ESA unterbreitet wird;
- die Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten Organisationsreglements der Stiftung.

Sämtliche Anträge und/oder Informationen zuhanden der Synode der EKS werden an den Rat der EKS adressiert, welcher für die Weiterleitung an die Synode verantwortlich ist.

Artikel 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fähigkeit und Unabhängigkeit verfügt. Namentlich darf sie weder einem anderen Organ der Stiftung angehören noch Funktionen für die Stiftung ausüben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung;
- die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht zusammen mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht der ESA.

Artikel 9

Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der ESA Gesuche um Änderung der Statuten zu unterbreiten. Vorgängig holt er dazu die Genehmigung der Synode der EKS gemäss Art. 7 hiervor ein.

Artikel 10

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar werden sollte.

Allenfalls verbleibende Stiftungsmittel fallen an die Protestantische Solidarität Schweiz oder, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an eine durch die Synode der EKS bestimmte Organisation oder an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken.

Übergangsbestimmung zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 (Anzahl der Stiftungsratsmitglieder)

In der Übergangszeit werden Stiftungsratsmitglieder bei Abgang nicht ersetzt, bis der Stiftungsrat die neu vorgegebene Anzahl von maximal sieben Mitgliedern erreicht hat.

Vollständig überarbeitete Statuten gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30. Mai 2022 und Genehmigung der Synode der EKS vom ...

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Schweizerischen Reformationsstiftung

Artikel 1

Aufgabenerfüllung

Die Schweizerische Reformationsstiftung nimmt ihre Aufgaben gemäss Statuten wahr.

Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

Sie hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.

Artikel 2

Organisation

1) Stiftungsrat

a. Amtsdauer und Altersgrenze

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtszeit ein. Stiftungsratsmitglieder können höchstens bis zum 70. Altersjahr gewählt oder wiedergewählt werden.

b. Sitzungen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern führt der Stiftungsrat weitere Sitzungen durch.

Er kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben wählen.

Er wählt namentlich aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Büro aus mindestens 3 Mitgliedern sowie einen Anlage- und Finanzausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern.

c. Kompetenzen

Der Stiftungsrat trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig und zweckmässig verfolgt werden. Er nimmt die Aufgaben gemäss Statuten wahr und ist zudem zuständig für:

- Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur;
- Einsetzung und Organisation oder Auslagerung seines Sekretariats;
- Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
- Wahl von Ausschüssen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Definition der Aufgaben und Organisation der Ausschüsse;
- Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
- Festlegung der Entschädigungs- und Besoldungsordnung der Ausschüsse.

d. Sitzungsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt, und werden in der darauffolgenden Stiftungsratsitzung im Protokoll festgehalten und bestätigt.

Die Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen können mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Sitzungen).

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Protokollführer oder die Protokollführerin muss nicht zwingend Mitglied des Stiftungsrates sein.

2) Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der EKS nimmt die Aufgaben gemäss Statuten wahr.

Als Wahlorgan für den Stiftungsrat achtet die Synode der EKS darauf, dass:

- neben dem Rat der EKS und ihren Mitgliedkirchen auch die ihnen nahestehenden Werke und Organisationen im Stiftungsrat angemessen vertreten sind;
- die Geschlechter und die Sprachregionen ausgewogen vertreten sind.

3) Büro

a. Zusammensetzung

Das Büro besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- dem Aktuar oder der Aktuarin.

b. Kompetenzen

Es führt selbständig und effizient die Geschäfte der Stiftung. Es erledigt alle Aufgaben, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Statuten, Reglementen, Ausführungsbestimmungen sowie Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte und der Sitzungen des Stiftungsrates;
- Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
- Ausführung von Stiftungsratsbeschlüssen;
- Vorbereitung der Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrats;
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden des Stiftungsrats;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Stiftungsrats;
- Festlegung seiner eigenen Organisation;
- Vertretung des Stiftungsrats nach aussen;
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Unterstützung des Stiftungsrates bei der Vernetzung;
- Einsetzung und Organisation oder Auslagerung seines Sekretariats.

Vollständig überarbeitetes Organisationsreglement gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30. Mai 2022 und Genehmigung der Synode der EKS vom